

**TOP 3: Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung des  
Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

- Ministerium der Justiz Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Der Gesetzentwurf nimmt die Anregung des Bundesgesetzgebers in § 231 Abs. 4 d SGB VI auf und hebt die geltende Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern auf. Damit werden künftig grundsätzlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied im Versorgungswerk, die der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehören, sofern die Mitgliedschaft in einer dieser Rechtsanwaltskammer vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgte.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen oder dienen der Klarstellung bestehender Vorschriften.